



zurück an:

**Stadtwerke Bobingen**  
Max-Fischer-Straße 11a  
86399 Bobingen

	08234/43066-0
	08234/43066-66
E-Mail	p.buhl@bobingen.de

## Antrag auf die Herstellung oder Änderung des Abwasseranschlusses / der Grundstücksentwässerungsanlage

Neuanschluß

Änderung (Verlängerung, Stilllegung)

### 1. Grundstückseigentümer/ Bauherr

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Telefon

.....  
PLZ

.....  
Ort

.....  
Straße

### 2. Lage des anzuschließenden Grundstücks

PLZ, Ort, Straße:

Gemarkung: ..... Fl.Nr.: ..... Größe: ..... m<sup>2</sup>

Grundstücksteilung oder sonst. Veränderung ist vorgesehen  Ja  Nein  
(Falls ja, Darstellung in Skizze)

Berührt der geplante Trassenverlauf Fremdgrundstücke  Ja  Nein  
(Falls ja, ist Anschlussbedingung 6.14 zu beachten)

### 3. Art des Bauvorhabens (zutreffendes bitte ankreuzen)

**Nutzung**  Wohnen  Mischnutzung  Gewerbe

Anschluss einer neu zu erstellenden Grundstücksentwässerungsanlage

Neuanschluss eines vorhandenen Gebäudes

die Änderung / Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dessen Benutzung.

### 4. Schmutzwasser / Mischwasser (zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Bobingen mit der Herstellung einer Schmutzwasser-Hausanschlussleitung

--- aus häuslicher Herkunft

- soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- sonstige Beseitigung, (z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube): .....

-- aus gewerblicher Herkunft

- soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- soll teilweise eingeleitet werden  nach Vorbehandlung
- mit Anforderungen nach Abwasserverordnung, Anhang Nr.:.....

- sonstige Beseitigung:.....

Angabe der Schadstoffe (siehe Grenzwerte in Entwässerungssatzung) und Art der Behandlung:

.....

Die Beschaffenheit und die Menge des gewerblichen Schmutzwassers wird gesondert nachgewiesen und ggf. der Unteren Wasserbehörde vorgelegt (Indirekteinleitung).

## **5. Niederschlagswasser** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Bobingen mit der Herstellung einer Regenwasser-Hausanschlussleitung

soll von bebauten und befestigten Flächen der Größe .....m<sup>2</sup> eingeleitet werden.

- in die öffentliche Abwasseranlage  direkt
- nach Vorbehandlung
- in eine Brauchwasseranlage mit Ableitung als Schmutzwasser: Volumen .....m<sup>3</sup>

Die Niederschlagswasserentsorgung in den Untergrund ist erlaubnisfrei, da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden. (siehe Hinweise Abschnitt 6.12)

Die genannten Regelwerke sind eingestellt unter: <http://www.lfu.bayern.de/Wasser/index.htm>  
>>Fachinformation>>Niederschlagswasser>>Erlaubnisfreies Versickern und Einleiten...

Werden die Voraussetzungen nach der NWFreiV / TRENGW oder der TRENOG eingehalten, sind weder ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen, noch Unterlagen beim Landratsamt Augsburg vorzulegen.

Die Planung und Ausführung erfolgt eigenverantwortlich. Für den Bau und den Betrieb gelten Ziffer 6 TRENGW / Ziffer 5 TRENOG.

- "Wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde" (siehe Hinweise Abschnitt 4.13) wird ggf. bei der Unteren Wasserbehörde gesondert beantragt.

**Das Formblatt "Berechnung Niederschlagswasser" ist dem Antrag ausgefüllt beizulegen!**

**Die Antragstellende Person erklärt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die Anerkennung der Bedingungen und Auflagen der Stadtwerke Bobingen und beantragt den Kanalanschluss.**

**Hinweise:** Die beiliegende "Hinweise zur Genehmigung" sowie die "Datenschutz-Information" habe ich zur Kenntnis genommen.

**Für die Richtigkeit der Angaben:** ..... , .....

Ort, Datum

Unterschrift d. Grundstückseigentümer gem. Ziffer 1

## **6. Hinweise zur Genehmigung**

Der Antragsteller erkennt hiermit die Bedingungen der

"Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Bobingen (Entwässerungssatzung-EWS)" und der hierzu ergangenen

"Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung"  
in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.

Für die Abwasserbeseitigung von privaten Grundstücken gilt das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz (BayWG), sowie die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und die Entwässerungssatzung der Stadt Bobingen.

### **6.1 Schutz der öffentliche Abwasseranlagen**

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch die Stadtwerke Bobingen. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dies gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

### **6.2 Rückstauschutz**

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und steht dann unter Rückstau. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauoberfläche (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungengemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten.

### **6.3 Überflutungsschutz**

Der Überflutungsschutz von Grundstücken und Gebäuden bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800m<sup>2</sup> sollen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf den Grundstück zurückgehalten wird.

### **6.4 Nachbarschutz bei Versickerung**

Grundsätzlich gilt gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

### **6.5 Zustands- und Funktionsprüfung**

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzulänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die von Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind den Stadtwerken Bobingen unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

### **6.6 Inspektionsöffnung**

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. [EWS § 9 (3)]#

### **6.7 Baubeginn und Haftung**

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

### **6.8 Arbeiten im Öffentliche Raum**

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straßen, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen mit Zustimmung der Stadt Bobingen ausgeführt werden.

### **6.9 Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung**

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von EÜV, sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Bobingen.

### **6.10 Gebühren**

Die Genehmigung des Entwässerungsantrages ist gebührenfrei.

## **6.11 Gültigkeitsdauer**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrem Erteilen mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **6.12 Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser**

Für die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser ist das "Infoblatt Niederschlagswasser" der Stadtwerke Bobingen zu beachten.

## **6.13 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer als erlaubnispflichtige Benutzung des Gewässers eingestuft wird. **6.14**

## **6.14 Trassenverlauf über Fremdgrundstücke**

Bei Querung von Fremdgrundstücken bedarf die Sicherung der Leitungstrasse einer Grunddienstbarkeit zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung. Für Leitungen mehrerer Anschlüsse sind Benutzungs-, Unterhalts- und Beseitigungsrechte dinglich im Grundbuch abzusichern und den Stadtwerken Bobingen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen. Der unterzeichnete Notarvertrag oder die Grunddienstbarkeit sind beizufügen.

## **6.15 Hausanschluss im öffentliche Raum**

Der Hausanschluss im Öffentliche Verkehrsraum wird von den Stadtwerken Bobingen vom Hauptkanal bis ca. 0,5 - 1,5m auf das anzuschließende Grundstück verlegt, insofern hier noch keine Hausanschlussleitungen vorhanden sind. Mit der Anmeldung des Kanalanschlusses ermächtigt der Antragsteller die Stadtwerke Bobingen den Auftrag zur Bauausführung des Kanalhausanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum an eine vertraglich gebundene Fachfirma der Stadtwerke Bobingen zu vergeben.

## **6.16 Kosten für die Herstellung**

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss, ggf. Revisionsschacht), insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum (Ausbesserung des Straßen- und Gehwegbelages usw.) oder in anderen Grundstücken zu übernehmen.

Gleichzeitig erklärt sich der Antragsteller bereit, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen, falls dies von denn Stadtwerken Bobingen verlangt wird.

Vor Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage hat der Betreiber bei den Stadtwerken Bobingen rechtzeitig die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme der Anlage und des Kanalanschlusses erfolgt von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Bobingen ( Tel.: 08234 / 43033-0 ). Ein vorheriges Verfüllen der Entwässerungsanlage und des Kanalanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu dürfen nur auf schriftliche Anordnung der Stadtwerke Bobingen durchgeführt werden. Zur Abnahme ist der Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

## **7. Beigefügte Unterlagen**

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
- Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen vom Gebäude bis zum Straßenkanal und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und die Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind
- bei Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, sind zusätzliche Angaben gemäß Abwassersatzung §10 (1) d) beizufügen

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

## 8. Datenschutz-Information

### 1. Allgemeines

Wir von den Stadtwerken Bobingen (SWB) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen; Bankdaten), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen). Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen.

### 2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Bobingen, Max-Fischer-Straße 11a, 86399 Bobingen, T 08234/43066-0, F 08234/43066-66, E-Mail [stadtwerke@bobingen.de](mailto:stadtwerke@bobingen.de). Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der SWB haben (bspw. zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), können Sie auch Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten aufnehmen (ds.kommunal@lra-a.bayern.de)

### 3. Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung ist die Vertragsabwicklung

Die SWB verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, d. h. Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei den SWB beziehen (z. B. Wasserversorgung, Erstellung Hausanschluss, Abwasserentsorgung). Insbesondere erfasst sind die Abrechnung der vertraglichen Leistungen, der Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Datenverarbeitung können wir den Vertrag nicht abschließen und erfüllen.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung, z. B. zur Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung, zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten ggf. auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (Rechnungsdruck, Versanddienstleister, Inkassodienstleister).

### 4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.

### 5. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der SWB tätig sind („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der SWB tätig sind („Dritte“), genutzt.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Versanddienstleister und sonstige Service- und Kooperationspartner.

### 6. Datenspeicherung und Datenlöschung

Die SWB löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

### 7. Information über weitere Rechte nach der DSGVO

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Bearichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)

Sollten Sie von oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die SWB zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.